

12. Einbruchspurenuntersuchung an Brandstellen

Die Ursachenuntersuchungen von Brandschadenobjekten, die von qualifizierten Sachverständigen vorgenommen werden sollten, können zu dem Ergebnis führen, dass der Brand in dem Objekt vorsätzlich und durch Ausbringen von Brandlegungsmitteln herbeigeführt wurde.

In diesen Fällen muss gleichzeitig die Frage in den Raum gestellt werden, wie konnte ein möglicher Fremdtäter in dieses Objekt gelangen bzw. liegen Hinweise vor, dass eine zugangsberechtigte Person für die Brandlegung in Betracht kommt?

Die Tatsache, dass das Objekt weitestgehend heruntergebrannt, Türen und Fenster durch den Brand zerstört und sonstige vom Täter verursachte Spurenmerkmale durch das Feuer vernichtet sind, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Vielzahl von Untersuchungsmöglichkeiten, wie sie auch bei nicht ausgebrannten Objekten möglich sind, noch zur Aufklärung der o.a. Fragen herangezogen werden können.

Bezüglich der Überwindung von Türen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Untersuchung des Schlosses auf seinen Verschlusszustand. In der Regel sind Riegel und Falle aus einem Material, das auch bei stärkster Brandbelastung nicht oder nur teilweise wegschmilzt. Zumindest lassen sich auch bei einem vollständig ausgebrannten Schloss noch an den aus Stahl befindlichen Funktionsteilen und Federn die Stellung der Verriegelungsteile erkennen. Darüber hinaus kann das Winkelschließblech am Blendrahmen, auch dann wenn es durch den Brand oder den Einsatz der Feuerwehr abgelöst worden ist, zur Beantwortung einer Vielzahl von offenen Fragen herangezogen werden, u.a. ob eine Tür vor dem Brand gewaltsam überwunden wurde.

Soweit an einer Tür die Brandeinwirkung nicht zur vollständigen Zerstörung führte, ist die Rauchgasausbreitung an der Falzfläche und der Außenfläche ein wesentliches Indiz zur Beurteilung über den Verschlusszustand.

Regelmäßig ist ein Schließzylinder aus Messingmaterial, in seltenen Fällen aus Stahl. Auch hier führen die Brandbeschädigungen meist nicht zur vollständigen Zerstörung, insbesondere nicht an der Außenseite, sodass Untersuchungen auf das Vorhandensein von Sperrwerkzeugspuren oder nicht ständig benutzten Schlüsseln und selbstverständlich auch sonstigen Überwindungsarten vorgenommen werden können.

Meist ist es nicht einmal schädlich, wenn nach dem Brand mit einem Schlüssel noch ein Schließversuch unternommen worden ist. Soweit es dazu jedoch keine Veranlassung gibt, sollten derartige Versuche nicht vorgenommen werden.

Für die Untersuchung ist das Vorliegen sämtlicher zu dem Schließzylinder gehörender Schlüssel erforderlich.

Auch bei Aluminium-Türen, die nicht selten durch den Brand vollständig oder teilweise in eine Schmelzmasse übergehen, lassen sich noch an den verbliebenen und nicht geschmolzenen Teilen eine Vielzahl von Auswertungsmöglichkeiten, etwa den Verschlusszustand, Hinweise auf Werkzeuganwendungen usw. vornehmen.

Wie sich aus der Praxis gezeigt hat, sind die erlangten Untersuchungsergebnisse in der Regel ausreichend, die gestellte Frage einer evtl. Überwindung vor dem Brand zu beantworten.

Bezüglich der Fenster dienen die aus Stahlmaterial hergestellten Funktionsteile der Beurteilung, ob das Fenster geschlossen und verriegelt, gekippt oder in der Offenstellung gewesen ist.



Die Haltekanten der Rollenverschlüsse oder Flachschießungen und korrespondierend die Schließgabeln der Schließstücke lassen auch bei starker Brandbelastung noch auswertbare Spuren erkennen.

Soweit nur bedingte Brandbelastung stattgefunden hat, können auch hier die Rauchgasaufschläge auf den Innen-, den Falz- und den Außenflächen für derartige Untersuchungen herangezogen werden.

Auf die Frage, ob vor dem Brand eine Scheibe des Fensters durch mechanischen Angriff eingeschlagen war oder infolge der Brandbelastung zerstört worden ist, muss sich die Untersuchung auf die Flächen unterhalb, vor und hinter dem Fenster beziehen.

Werden z.B. durch einen mechanischen Angriff Zerstörungen an der Scheibe vorgenommen, so müssen die Glasbruchteile auf der Fensterbank, auf dem Boden oder auf vor dem Fenster abgestellten Gegenständen zur Endlage gekommen sein. Meist findet durch den späteren Brand eine Abdeckung dieser Glasbruchteile durch weitere Brandschuttschichten statt. Darüber hinaus sind die von nicht abgedeckten Glasbruchteilen tangierten Oberflächen ungeschützt und deshalb thermisch geschädigt. Das vor dem Brand zur Endlage gekommene Glas darf auf der Unterseite keine Rauchgasbeaufschlagung aufweisen. Ferner müssen die Bruchkanten und die Bruchstruktur dieser Glasbruchstücke zweifelsfrei auf einen mechanischen Angriff hinweisen.

Nicht unproblematisch stellt sich die Rauchgasbeaufschlagung an noch im Rahmen verbliebenen Scheiben dar. Einerseits kann bei einer unbeschädigten Scheibe auf der Außenseite regelmäßig kein Rauchgasniederschlag stattfinden, andererseits treten nicht immer durch eine in einer Scheibe befindlichen Öffnungen Rauchgase nach außen aus. Dies insbesondere nicht, wenn die in der Scheibe vorhandene Öffnung zur Versorgung des Feuers mit Zuluft gedient hat.

Die bisher für derartige Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten herangezogenen Kenntnisse konnten im Rahmen der unter Leitung des GdV (früher: VdS) i.V.m. dem Hessischen Landeskriminalamt am Diemelsee durchgeführten Brandversuche ihre Bestätigung finden. Hier hatte die Möglichkeit bestanden, entsprechende Präparationen von Fenstern und Türen vor der Brandlegung vorzunehmen und durch Beobachtung während der Brandphase eintretende Veränderungen zu erkennen. Letztlich konnte nach dem Ablöschen durch die Feuerwehr das vorliegende Brandspurenbild für die Auswertungszwecke herangezogen werden.

Zusammenfassend ist somit die Aussage zulässig, dass auch bei ausgebrannten Objekten und insbesondere, wenn durch den Brand-Sachverständigen vorsätzliche Herbeiführung des Feuers nicht ausgeschlossen werden kann, die Untersuchung der Zugangsmöglichkeiten zu dem Objekt zur Aufklärung dient, ob ein möglicher Fremdtäter vor dem Brand gewaltsam in das Objekt eingedrungen ist.

Im Gegenzug dazu führen in nicht seltenen Fällen derartige Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass eine zugangsberechtigte Person vor dem Brand mit einem passenden Schlüssel das Objekt betreten hat.

In diesen Fällen schließen sich meist Ermittlungen wegen Vortäuschung einer Straftat, vorsätzlicher Herbeiführung eines Gebäudebrandes und ggf. Betrug z.N. einer Versicherung bzw. Versicherungsbetrug an.



Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)